



**Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Stiftungsuniversität zu Lübeck und des Gesetzes über die  
Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck in der Fassung vom 24. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2022 (GVOBI. S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stiftungsuniversität ist Bauherrin für Baumaßnahmen auf den nach § 3 Absatz 1 übertragenen Grundstücken. Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten kann der Stiftungsuniversität auf Wunsch übertragen werden. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt der Stiftungsuniversität. Diese nimmt die Liegenschaftsverwaltung und Baumaßnahmen in eigener Verantwortung wahr oder kann dabei auf das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zurückgreifen. Näheres regelt das Wissenschaftsministerium in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

**Artikel 2**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung 05.02.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 144), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden nach § 3 folgende Angaben angefügt:  
„ § 3a Autonomie und Profilbildung  
§ 3b Erprobungsklausel zur Verwaltungsvereinfachung  
§ 3c Schutz vor Antisemitismus“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz (1) wird der folgende Satz angefügt: „Hierzu können sie insbesondere internationale Studienangebote und gemeinsame Studienprogramme entwickeln sowie Mobilität für ausländische Studierende und Hochschulangehörige stärken.“
  - b) Absatz (3) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter „Unternehmensgründungen“ die Aufzählung „„Ausgründungen und Start-ups“ eingefügt.

bb) Hinter Satz 1 wird „Zu diesem Zweck stellen sie Gründungsberatung, Qualifizierungsangebote und eine fachkundige Begleitung von Gründungsvorhaben bereit, einschließlich der Prüfung und Sicherung von Schutzrechten sowie der Unterstützung bei der Verwertung von Forschungsergebnissen. Sie schaffen geeignete Strukturen für Transfer und Gründung, insbesondere durch zentrale Ansprechstellen, die Bereitstellung von Infrastruktur und die Vermittlung von Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Partnern. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfindungen in Anwendungen und Innovationen überführt werden können und fördern die Vernetzung mit regionalen und überregionalen Gründungs- und Innovationsökosystemen.“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt außerdem für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.“

c) Absatz (11) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hochschulen wahren die verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheiten von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule ihre verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens ausüben können. Forschungsergebnisse dürfen auch zu militärischen Zwecken der Bundesrepublik Deutschland oder von Bündnispartnern verwendet werden. Eine Bindung oder Beschränkung der Forschung auf ausschließlich zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

3. Nach § 3 „Aufgaben aller Hochschulen“ werden folgende Paragraphen 3a bis 3c eingefügt:

### **„§3a Autonomie und Profilbildung**

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze in Freiheit und Eigenverantwortung wahr. Sie bestimmen ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Profile sowie ihre strategischen Entwicklungsschwerpunkte eigenständig.  
(2) Das Land achtet die Profilentscheidungen der Hochschulen. Steuerungs- und Berichtserfordernisse sind so auszugestalten, dass Profilbildung, Differenzierung und Kooperationen der Hochschulen ermöglicht und nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.“

### **„§ 3b Erprobungsklausel zur Verwaltungsvereinfachung**

(1) Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Hochschule zur Erprobung von Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung, der Digitalisierung oder der Entlastung von Berichts- und Nachweispflichten befristet Ausnahmen von einzelnen Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen zulassen, soweit Zweck und Grundsätze des jeweiligen Regelungsbereichs gewahrt bleiben.

(2) Der Antrag hat insbesondere darzulegen:

1. von welchen Vorschriften abgewichen werden soll,
2. zu welchem Erprobungszweck die Abweichung dient,
3. welche Wirkungen erwartet werden und wie die Evaluation erfolgt,
4. die Dauer der Erprobung; sie soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden, soweit Grundrechte Dritter, die Freiheit von Forschung und Lehre, Mindeststandards der Qualitätssicherung oder wesentliche Beteiligungsrechte der Hochschulgremien beeinträchtigt würden.

(4) Die Hochschule berichtet dem Ministerium nach Abschluss der Erprobung über die Ergebnisse. Das Ministerium unterrichtet den Landtag regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, in geeigneter Weise über wesentliche Erprobungen und deren Ergebnisse.“

### **„§ 3c Schutz vor Antisemitismus“**

(1) Die Hochschulen wirken antisemitischen Benachteiligungen, Anfeindungen, Bedrohungen, Belästigungen und Gewalthandlungen entgegen. Sie schützen jüdisches Leben an der Hochschule und gewährleisten für Studierende, Beschäftigte und Gäste eine diskriminierungsfreie und sichere Wahrnehmung von Studium, Lehre, Forschung, Kunst und Verwaltung.

(2) Jede staatliche Hochschule kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten gegen Antisemitismus als Ansprechperson bestellen. Die oder der Beauftragte

1. berät Betroffene sowie Zeuginnen und Zeugen,
2. koordiniert Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
3. unterstützt die Hochschule bei der Entwicklung hochschulspezifischer Verfahren zum Umgang mit antisemitischen Vorfällen,
4. wirkt auf eine verlässliche Dokumentation und Auswertung anonymisierter Vorfallsdaten hin.

(3) Das für Hochschulen zuständige Ministerium richtet eine zentrale Anlaufstelle für antisemitische Vorfälle an Hochschulen ein oder beauftragt hiermit eine geeignete Stelle. Die zentrale Stelle

1. berät und unterstützt Betroffene sowie Zeuginnen und Zeugen,
2. nimmt Meldungen entgegen und unterstützt auf Wunsch bei der Weiterleitung an zuständige Stellen,
3. unterstützt die Hochschulen beim Aufbau einheitlicher Melde- und Unterstützungswege und erstellt Handlungsempfehlungen,

4. berichtet dem Landtag regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, in anonymisierter Form über gemeldete Vorfälle und ergriffene Maßnahmen.

(4) Die Hochschulen stellen niedrigschwellige Meldewege sicher und treffen Regelungen zur Zuständigkeit, zum Ablauf der Sachverhaltsaufklärung und zur Unterstützung Betroffener. Dabei sind Datenschutz und Vertraulichkeit zu gewährleisten; die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(5) Maßnahmen nach dieser Vorschrift lassen die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Freiheit der Meinungsäußerung unberührt. Eingriffe erfolgen nur nach Maßgabe der Gesetze; hochschulinterne Ordnungsmaßnahmen sowie disziplinarrechtliche, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.“

4. § 9 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten können den Hochschulen auf Wunsch übertragen werden. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt den Hochschulen. Die Hochschulen nehmen Liegenschaftsverwaltung und Baumaßnahmen in eigener Verantwortung wahr oder können dabei auf das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein zurückgreifen. Näheres regelt das Wissenschaftsministerium in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

5. § 109 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (3) wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz (4) wird zum neuen Absatz (3).

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Christopher Vogt  
und Fraktion